

# KIRCHGEMEINDEORDNUNG

der Römisch-katholischen Kirchgemeinde SISSACH vom 29. November 1995

Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst gestützt, auf § 33 der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976, als Kirchgemeindeordnung:

## A. GRUNDLAGEN

### § 1 Kirchgemeinde

1

Die Kirchgemeinde Sissach ist ein Glied der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft.

2

Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (Kantonsverfassung § 139 Absatz 2).

3

Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und der landeskirchlichen Verordnungen selbständig.

4

In innerkirchlichen Belangen anerkennt die Kirchgemeinde die Lehre und die Rechtsordnung der Römisch-katholischen Kirche.

5

Die in dieser Kirchgemeindeordnung verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### § 2 Zugehörigkeit

1

Der Kirchgemeinde Sissach gehört jeder Römisch-katholische Einwohner von

Sissach	Läufelfingen
Böckten	Nusshof
Buckten	Rümlingen
Diegten	Tenniken
Diepflingen	Thürnen
Eptingen	Wintersingen
Häfelfingen	Wittinsburg
Itingen	Zunzgen
Känerkinden	

an, sofern er nicht durch schriftliche Erklärung beim Präsidenten der Kirchgemeinde die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt erklärt hat (Kirchengesetz § 3).

2

Die Kirchgemeinde kann nur durch Verfassungsänderung verändert werden. Voraussetzung sind zustimmende Urnenentscheide der Katholiken, der betroffenen Einwohner- und Kirchgemeinden (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2).

### **§ 3 Zweck und Aufgabe**

1

Die Kirchgemeinde bezweckt die Förderung der Römisch-katholischen Konfession auf ihrem Gebiet.

2

Der Kirchgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie unterstützt die kirchlichen Organe in ihrer Tätigkeit und sorgt für die materielle Grundlage der örtlichen Seelsorge und der damit verbundenen sozialen Werke.
- b. Sie arbeitet mit anderen Kirchgemeinden zusammen und fördert die ökumenischen Bestrebungen.
- c. Sie kann gemäss ihren finanziellen Möglichkeiten seelsorgerliche, soziale und karitative Werke ausserhalb ihres Gebietes unterstützen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Solche Beschlüsse bedürfen der 2/3-Mehrheit der an der Kirchgemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Die Beiträge dürfen jährlich 5% des Kirchensteuerertrages des Vorjahres nicht übersteigen (siehe Kirchenverfassung § 30 c).

3

Soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig oder dienlich ist, strebt die Kirchgemeinde Zweckvereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden auf regionaler Basis an. Diese bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

### **§ 4 Finanzen, Steuerrecht**

1

Die finanziellen Bedürfnisse der Kirchgemeinde werden insbesondere gedeckt durch die Kirchensteuern der natürlichen Personen und durch den Finanzausgleichsbeitrag der Landeskirche.

2

Die Kirchgemeinde erhebt von ihren Angehörigen eine Einkommens- und Vermögenssteuer in Prozenten der Staatssteuer. Der Grundstückgewinn wird nicht besteuert (Kirchenverfassung § 31 Absatz 2).

### **§ 5 Steuerverfahren**

1

Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss anlässlich der Beratung des Voranschlages jährlich fest.

2

In Familien gemischter Konfessionszugehörigkeit wird die Kirchensteuer anteilmässig erhoben (Kirchenverfassung § 32 Absatz 2). Massgeblich ist die Vereinbarung zwischen der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft betreffend die Teilung der Kirchensteuern vom 30.8.1972.

3

Wer aus der Landeskirche austritt, hat die Steuer bis zu diesem Zeitpunkt anteilmässig zu entrichten (Kirchenverfassung § 32 Absatz 3).

4

Gegen die Steuerrechnung kann innert 30 Tagen nach Zustellung beim Kirchgemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Vorbehalten bleibt das Beschwerdeverfahren gemäss §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung.

## **B. ORGANISATION**

### **1. Allgemeines**

#### **§ 6 Stimm- und Wahlrecht**

1

Das Stimmrecht (aktives und passives Stimm- und Wahlrecht) besitzen alle Angehörigen der Kirchgemeinde, die das 18. Altersjahr erreicht haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind (Kirchenverfassung § 5 Absatz 1).

2

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Kirchgemeinde sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte, sofern die Verfassung der Römisch-katholischen Landeskirche und diese Kirchgemeindeordnung nicht etwas anderes bestimmen.

#### **§ 7 Organe**

1

Oberstes Organ der Kirchgemeinde sind die Stimmberechtigten. Sie entscheiden an der Kirchgemeindeversammlung oder durch Abstimmung an der Urne.

2

Die zu selbständigen Entscheiden befugten Behörden sind der Kirchgemeinderat, der Kirchgemeindepäsident sowie die von der Kirchgemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen sind.

3

Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die Rechnungsprüfungskommission.

4

Hilfsorgane sind der Kirchgemeindegemeinschafter, der Kirchgemeindegemeinschafter, das Wahlbüro sowie die von der Kirchgemeindeversammlung oder vom Kirchgemeinderat eingesetzten beratenden Kommissionen.

## **§ 8 Wählbarkeit**

1

Unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen ist jeder Stimmberechtigte in die Behörden und Beamten wählbar.

2

Bezüglich Ausschluss von der Wählbarkeit, Unvereinbarkeit, Ausstandspflicht und Schweigepflicht gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

## **§ 9 Amtsdauer, Amtsperiode**

1

Die Behörden und Beamten der Kirchgemeinden werden auf 4 Jahre gewählt.

2

Während der Amtsdauer freiwerdende Sitze und Stellen werden gemäss den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte für den Rest der Amtsdauer besetzt, sofern nicht besondere landeskirchliche Vorschriften bestehen.

3

Die Amtsperiode der Organe, ausgenommen der nicht ständigen Kommissionen, beginnt am 1. Januar vor der Amtsperiode der Synode.

## **§ 10 Verantwortlichkeit**

Die Behörden und Angestellten sind für ihre Amtsführung verantwortlich. Daraus entstehende Zivilansprüche können unmittelbar gegen die Kirchgemeinde geltend gemacht werden. Der Rückgriff auf die Fehlbaren bleibt vorbehalten.

## **§ 11 Beamte und Angestellte**

1

Beamte der Kirchgemeinde sind die auf Amtsdauer gewählten Personen. Der Entscheid über ihre Wiederwahl ist mindestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu treffen.

2

Angestellte sind die aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages für die Kirchgemeinde tätigen Personen.

## **§ 12 Anwendbarkeit des kantonalen Rechts**

Soweit Verfassung und Verordnung der Landeskirche oder diese Kirchgemeindeordnung nichts anderes bestimmen, gelten für die Organe der Kirchgemeinden sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes.

## **§ 13 Publikationsorgan**

Das Publikationsorgan der Kirchgemeinde ist das Pfarrblatt.

## 2. Die einzelnen Organe

### a. Die Stimmberechtigten an der Urne

#### § 14 Urnenverfahren

1

Dem Urnenverfahren sind vorbehalten:

- a. Veränderung der Kirchgemeinden (Kirchenverfassung § 28 Absatz 2)
- b. Wahl des Pfarrers oder des Gemeindeleiters (Kirchenverfassung § 49 Absatz 2)
- c. Referendumsabstimmung

2

Die Wahl gemäss Buchstaben b bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

### b. Die Kirchgemeindeversammlung

#### § 15 Befugnisse

1

Die Kirchgemeindeversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Erlass der Kirchgemeindeordnung und der allgemein verbindlichen Kirchgemeindereglemente;
- b. Wahl des Kirchgemeinderates;
- c. Wahl des Kirchgemeindepräsidenten;
- d. Aufstellung des jährlichen Voranschlages;
- e. Abnahme der Jahresrechnung;
- f. Beschlussfassung über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken;
- g. Beschlussfassung über die Verpfändung von Grundstücken sowie über die Errichtung oder Aufhebung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Kirchgemeinde;
- h. Festsetzung des Steuerfusses;
- i. Erteilung der Kredite für Bauten und Einrichtungen;
- k. Beschlussfassung über andere einmalige und wiederkehrende Ausgaben;
- l. Genehmigung von Nachtragskrediten;
- m. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
- n. Genehmigung von Vereinbarungen und Verträgen, die für die Kirchgemeinde dauernde Verpflichtungen zur Folge haben;
- o. Entscheid über die Schaffung von Stellen, den Besoldungsrahmen und die Vergütung an die Organe;
- p. Wahl der Abgeordneten in die Synode;
- q. Wahl der übrigen Organe der Kirchgemeinde;
- r. Oberaufsicht über die Verwaltung.

2

Beschlüsse und Wahlen gemäss Buchstaben a - g bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

## **§ 16 Fakultatives Referendum**

Ein Beschluss der Kirchgemeindeversammlung wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies 1/10 der Stimmberechtigten innert 30 Tagen unterschriftlich verlangt. Bei mehr als 3000 Stimmberechtigten genügen 300 Unterschriften. Voranschlag, Steuersatz, Rechnungen und Wahlen sind dem Referendum nicht unterstellt (Kirchenverfassung § 39).

## **§ 17 Einberufung**

1

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung wird durch den Kirchgemeinderat einberufen.

2

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung hat der Kirchgemeinderat einzuberufen:

1. auf schriftliches Begehren von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten, wobei jedoch in jedem Falle wenigstens zehn Unterschriften erforderlich sind und in Kirchgemeinden mit mehr als 3'000 Stimmberechtigten genügen 150 Unterschriften.

2. auf Anordnung des Landeskirchenrates.

3

Wird von Seiten der Stimmberechtigten eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung verlangt, so ist diese, vom rechtskräftigen Zustandekommen des Begehrens an gerechnet, innerhalb zweier Monate, jedenfalls aber so rechtzeitig abzuhalten, dass der Zweck der Versammlung nicht vereitelt wird. Die Geschäfte können auch an einer rechtzeitig stattfindenden ordentlichen Kirchgemeindeversammlung behandelt werden.

## **§ 18 Bekanntmachung, Traktanden**

1

Zu jeder Kirchgemeindeversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich über das Pfarrblatt einzuladen.

2

Gleichzeitig mit der Einladung hat die Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

3

Der Voranschlag mit dem Antrag zum Steuerfuss und die Rechnung müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung zur Einsicht aufliegen.

4

Über die Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

## **§ 19 Versammlungsleitung**

1

Der Kirchgemeindepäsident eröffnet und leitet die Versammlung.

2

Zu Beginn der Versammlung bestimmt er einen oder mehrere Stimmzähler.

## § 20 Protokoll

Der Kirchgemeindeschreiber führt das Protokoll der Versammlung. Ist er verhindert, so beauftragt der Kirchgemeinderat einen Stellvertreter mit der Protokollführung.

## § 21 Wahlen

1

Die Wahlen in der Kirchgemeindeversammlung finden in offener oder geheimer Abstimmung statt.

2

Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

3

Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitwählen, ausgenommen bei der Wahl von Kontrollorganen.

4

Bei Stimmgleichheit wird das Los vom Kirchgemeindepräsidenten im Beisein der Wählenden gezogen.

## § 22 Abstimmung

1

Die Abstimmung ist in der Regel offen.

2

Wird Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss ihm stattgegeben werden, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

3

Die Mitglieder des Kirchgemeinderates können mitstimmen, ausser bei der Rechnungsabnahme sowie bei Beschlüssen, die sich auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchgemeinde beziehen.

4

Bei Stimmgleichheit gibt der Kirchgemeindepräsident den Stichentscheid.

## § 23 Abstimmungsfolge

1

Stehen sich mehrere Änderungsanträge gegenüber, so bestimmt der Kirchgemeindepräsident die Abstimmungsfolge. Wird seine Anordnung bestritten, so entscheidet die Kirchgemeindeversammlung.

2

Die Änderungsanträge sind vor dem bereinigten Hauptantrag ins Mehr zu setzen. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Kirchgemeinderates oder, sofern der Anstoss von den Stimmberechtigten kommt, derjenige des Antragstellers.

## **§ 24 Anträge ausserhalb der Beratung**

1

Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnisse der Kirchgemeindeversammlung fallen.

2

Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Kirchgemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Kirchgemeindepäsident die Versammlung hiervon in Kenntnis.

3

Für eine Änderung der Kirchgemeindeordnung ist ein schriftlicher Antrag von mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten oder, wenn deren Gesamtzahl weniger als zweihundert beträgt, von mindestens zehn Stimmberechtigten erforderlich. In Kirchgemeinden mit mehr als dreitausend Stimmberechtigten genügen hundertfünfzig Unterschriften.

4

Die Anträge sind innerhalb eines halben Jahres vom Kirchgemeinderat zu begutachten und einer in dieser Zeit stattfindenden Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Kirchgemeinderat kann auch eine den Absichten des Antragstellers entsprechende Vorlage ausarbeiten oder der Versammlung neben dem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

5

Der Kirchgemeinderat kann auch vorerst auf eine eigene Stellungnahme verzichten und die Anträge der Kirchgemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Dies hat spätestens an der folgenden Kirchgemeindeversammlung zu geschehen. Die erheblich erklärten Anträge sind innerhalb eines halben Jahres seit der Erheblicherklärung mit Bericht und Antrag des Kirchgemeinderates der Kirchgemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **§ 25 Anfragen**

1

Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der Stimmberechtigte auch Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Kirchgemeindebehörden und Verwaltungen verlangen, soweit hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

2

Die Fragen sollen in der Regel noch in derselben Versammlung von einem Behördemitglied oder von einem Kirchgemeindefunktionär beantwortet werden.

## c. Der Kirchgemeinderat

### § 26 Der Kirchgemeinderat, Sitzungen

1

Der Kirchgemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern. Der Pfarrer bzw. der Gemeindeleiter gehört ihm von Amtes wegen an.

2

Er hält in der Regel jeden Monat eine Sitzung ab. Er ist auch einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

3

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

4

Der Kirchgemeindepäsident lädt schriftlich unter Angabe der Traktandenliste zu den Sitzungen ein. Über diese ist ein Protokoll zu führen.

### § 27 Befugnisse

Der Kirchgemeinderat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Verwaltung und Vertretung der Kirchgemeinde;
- b. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung, namentlich der Voranschläge und Rechnungen, der Reglemente und Beschlüsse;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung;
- d. Beschluss über Ausgaben bis zu Fr. 10'000.-- im Einzelfall und bis zum Gesamtbetrag von Fr. 30'000.-- jährlich;
- e. Anstellung der Mitarbeiter im Dienste der Kirchgemeinde aufgrund der von der Kirchgemeindeversammlung beschlossenen Stellen;
- f. Bezeichnung eines Vertreters in der Synode.

### § 28 Der Kirchgemeindepäsident

1

Der Kirchgemeindepäsident ist der Vorsteher der Kirchgemeinde und Vorsitzender des Kirchgemeinderates. Er muss Laie sein und darf weder der Pastoralkonferenz angehören noch im kirchlichen Dienst stehen. Er wird aus der Mitte der gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates durch die Kirchgemeindeversammlung gewählt;

2

Er hat vor dem Landeskirchenrat ein Amtsgelübde abzulegen.

3

Er ist zuständig für die Entgegennahme von Erklärungen über die Nichtzugehörigkeit oder den Austritt aus der Landeskirche (Kirchenverfassung § 4 Absatz 1).

## **d. Übrige Organe**

### **§ 29 Der Schreiber und Kassier**

1

Die Kirchgemeindeversammlung wählt einen Schreiber und einen Kassier. Die beiden Ämter können zusammengelegt werden.

2

Durch Beschluss der Kirchgemeindeversammlung können diese Ämter je einem Mitglied des Kirchgemeinderates übertragen werden. Diese haben in eigenen Amtsgeschäften kein Stimmrecht.

### **§ 30 Die Rechnungsprüfungskommission**

1

Kontrollorgan der Kirchgemeinde ist die aus 3 Mitgliedern bestehende Rechnungsprüfungskommission, welche von der Kirchgemeindeversammlung gewählt wird. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist mindestens ein Mitglied zu ersetzen.

2

Obliegenheiten und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission entsprechen jenen der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde.

### **§ 31 Das Wahlbüro**

1

Die Kirchgemeindeversammlung bestellt aus den Stimmberechtigten mindestens ein Wahlbüro von 3 Mitgliedern. Das Wahlbüro konstituiert sich selbst.

2

Das Wahlbüro hat die Abstimmungen und Wahlen der Landeskirche und der Kirchgemeinde nach dem Urnenverfahren gemäss den Anordnungen des Landeskirchenrates bzw. des Kirchgemeinderates durchzuführen. Für die Ausmittlung und Protokollierung der Ergebnisse gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.

3

Die Aufgaben des Wahlbüros können von Fall zu Fall vom Kirchgemeinderat dem Wahlbüro der Einwohnergemeinde abgetreten werden.

### **§ 32 Kommissionen**

1

Die Kirchgemeindeversammlung kann Kommissionen wählen, welchen einzelne sonst dem Kirchgemeinderat zustehende Befugnisse übertragen werden.

2

Sowohl der Kirchgemeinderat als auch die Kirchgemeindeversammlung können beratende Kommissionen einsetzen.

## C. DIE SEELSORGER

### 1. Allgemeines

#### § 33 Seelsorge

Die Seelsorge wird in der Kirchgemeinde durch Priester (Pfarrer, Vikare) und andere Seelsorger mit kirchlicher Sendung ausgeübt.

#### § 34 Vorbehalt kirchlichen Rechts

1

Für die Wahl und die Anstellung der Seelsorger bleiben die Bestimmungen des kirchlichen Rechts vorbehalten.

2

Für die Tätigkeit im innerkirchlichen Bereich unterstehen die Seelsorger den zuständigen kirchlichen Amtsträgern.

#### § 35 Besoldung

Massgebend für die Besoldung und den Ferienanspruch der gewählten und angestellten Seelsorger ist die landeskirchliche Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO). Diese regelt auch die Leistungen bei Militärdienst, Krankheit und Unfall sowie das der sozialen Vorsorge dienende Versicherungswesen.

### 2. Der Pfarrer oder Gemeindeleiter

#### § 36 Wählbarkeit, Wahlart

1

Als Pfarrer bzw. Gemeindeleiter kann gewählt werden, wer durch den Landeskirchenrat aufgrund der kirchlichen Sendung für wählbar erklärt worden ist.

2

Der Pfarrer bzw. der Gemeindeleiter wird nach Vereinbarung mit dem Diözesanbischof auf Vorschlag des Kirchgemeinderates durch die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde im Urnenverfahren auf 5 Jahre gewählt.

3

Die Wahl des Pfarrers bzw. des Gemeindeleiters ist vom Landeskirchenrat zu bestätigen.

#### § 37 Bestätigungswahl

Je nach Ablauf von 5 Jahren soll über Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung des Pfarrers bzw. des Gemeindeleiters an der Urne abgestimmt werden, sofern wenigstens 1/20, mindestens aber 25 stimmberechtigte Kirchengenossen eine solche Abstimmung spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Pfarrers bzw. des Gemeindeleiters schriftlich verlangen (Kirchengesetz § 4).

### **§ 38 Rücktritt**

Der Pfarrer bzw. der Gemeindeleiter kann von seinem Amt unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zurücktreten. Der Rücktritt ist dem Kirchengemeinderat schriftlich zu erklären. Vorbehalten bleibt das Recht des Diözesanbischofs.

### **3. Die Vikare**

#### **§ 39 Einsetzung**

Die Vikare werden nach Rücksprache mit dem Kirchengemeinderat durch den Diözesanbischof eingesetzt.

#### **Die übrigen Seelsorger**

#### **§ 40 Anstellung**

Die übrigen Seelsorger werden nach Rücksprache mit dem Diözesanbischof durch den Kirchengemeinderat angestellt.

### **D. RECHTSMITTEL**

#### **§ 41 Beschwerdeverfahren**

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den §§ 54 und 55 der Kirchenverfassung.

### **E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **§ 42 Revision**

1

Die Kirchgemeindeordnung kann durch die Kirchgemeindeversammlung jederzeit geändert werden.

2

Änderungen der Kirchgemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder Wahlart betreffen, sind mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen. Die neue Behördenorganisation kann nur auf Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden.

**§ 43 Inkrafttreten**

1

Die Kirchgemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

2

Sie tritt am 29. November 1995 in Kraft.

Also beschlossen an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 1995

Namens des Kirchgemeinderates

Der Präsident:

Der Schreiber:

Guido Marquis

Maria Luisa Staub

Der Landeskirchenrat der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft hat diese Kirchgemeindeordnung an seiner Sitzung vom.....genehmigt.

Namens des Landeskirchenrats

Der Präsident:

Der Verwalter:

Dr. B. Gutzwiller

F. Schaub

